

3916-22 EuGH-Urteil zu öffentlichem freien WLAN und der Haftung der Anbieter

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15.09.2016 entschieden, dass die Betreiber offener WLAN-Netze zwar grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer verantwortlich zu machen sind und diesbezüglich Schadenersatz oder Abmahnkosten nicht geltend gemacht werden können. Allerdings kann der Betreiber von einem Rechteinhaber verpflichtet werden, den WLAN-Zugang mit einem Passwortschutz zu versehen. (EuGH C-484/14)

In dem Verfahren geht es um das WLAN eines Münchener Veranstaltungstechnik-Dienstleisters, der im Wege des sog. Piratenfreifunk sein WLAN öffentlich angeboten hatte. Nachdem einer seiner Nutzer ein urheberrechtlich geschütztes Werk abgerufen und angeboten hatte, war er abgemahnt worden. Er erhob (nach vorheriger Gegenabmahnung) negative Feststellungsklage vor dem Landgericht München I gegen den Rechteinhaber mit dem Ziel festzustellen, dass er für die Rechtsverletzung seines Nutzers nicht als Störer hafte. Er hat unwiderlegt vorgetragen, dass er sein WLAN bewusst nicht durch ein Passwort geschützt habe, um der Öffentlichkeit einen unmittelbaren Zugang zum Internet zu ermöglichen. Er selbst habe die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht begangen, könne jedoch nicht ausschließen, dass ein Nutzer seines Netzes sie begangen habe. Das Landgericht München I sah sich nicht im Stande zu entscheiden, hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH eine Reihe Fragen vorgelegt.

Hierbei ging es der Kammer insbesondere um die Klärung der Fragen:

- Ob auch im konkreten Fall unentgeltlich angebotene Dienste von der EU- E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31 „Dienst der Informationsgesellschaft“) und deren Haftungsprivilegien umfasst seien,
- ob diese Haftungsprivilegien direkt oder analog auch auf Unterlassungsansprüche anzuwenden sind sowie
- welche Prüfungs- und Überwachungspflichten den Betreiber eines offenen WLAN-Netzes treffen.

Hierzu hat der EuGH entschieden, dass

- die Haftungsbeschränkungen der E-Commerce-Richtlinie nicht nur für entsprechende Dienstleister, deren Haupttätigkeit in der

Bereitstellung des Internets liegt gelten, sondern für alle Gewerbetreibende die kostenlos ein öffentlich zugängliches WLAN-Netz bereitstellen, um hiermit Kunden zu werben oder an sich zu binden;

- der Zugangsvermittler nicht für über diesen Zugang begangene rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter auf Schadensersatz, daraus entstehende Abmahnkosten oder Verfahrenskosten haftet;
- jedoch gegen den Zugangsvermittler eine gerichtliche strafbewehrte Anordnung erlassen werden kann, wonach er Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um weiteren Rechtsverletzungen entgegen zu wirken. Dabei erscheint es dem EuGH als geeignete Maßnahme, dass der Internetzugang über ein Passwort abgesichert wird, das potenziellen Nutzern nur gegen Preisgabe der Identität zur Verfügung gestellt wird. Es könne diesen durchaus abverlangt werden, ihre Identität preiszugeben und aus der Anonymität herauszutreten. Insoweit können dem Anbieter dann auch die Prozesskosten und die vorgerichtlichen Abmahnkosten auferlegt werden.

Den Städten und Gemeinden ist mit Blick auf das EuGH-Urteil zu empfehlen sicherzustellen, dass eine Förderung von Freifunk-Initiativen oder ähnlichen, möglicherweise in Eigenregie betriebenen, Projekten ausnahmslos im Rahmen der vom EuGH gesetzten rechtlichen Grenzen stattfindet, also auch das Interesse von Rechteinhabern an der Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverstößen Berücksichtigung findet. Dies lässt sich nach den gegebenen Umständen über eine Identifizierungspflicht im Gegenzug für eine Passwortfreigabe erreichen. Es sollten also nur noch solche Projekte gefördert oder verfolgt werden, die öffentlichen WLAN-Zugang ausschließlich für solche Nutzer freigeben, die sich zuvor identifizieren.

Darüber wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass Städte und Gemeinden, die einen risikofreien und unbedenklichen sowie vor allem rechtssicheren Umgang mit freiem WLAN wünschen, jederzeit auf die Dienste eines kommerziellen Betreibers zurückgreifen können. Alle großen Mobilfunkunternehmen haben derartige Lösungen im Angebot und sicher lässt sich auch der ein oder andere lokale Anbieter finden. Kommerzielle Anbieter sind grundsätzlich und umfassend nach dem „Provider-Prinzip“ von der Störerhaftung befreit. Mögliche Rechts- und Tatsachenfragen im Hinblick auf Urheberrechtsverstöße sind zwischen Provider, Rechteinhaber und dem jeweiligen Nutzer zu klären. Die beauftragende Kommune bleibt rechtlich unbeteiligt.

(II/2 410-10 Ralph Sonnenschein, 28.09.2016)